

Bern, 21. April 2021

# COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für den organisierten Sport in Sportanlagen ab 21. April 2021

---

## Inhalt

Ausgangslage.....	2
Zielsetzung.....	2
Allgemeine Verhaltensregeln .....	2
Masken-Tragpflicht .....	2
Publikum .....	3
Breitensport Kinder und Jugendliche (Jahrgang 2001 und jünger) .....	3
Breitensport Erwachsene (Jahrgang 2000 und älter).....	3
Leistungs- und Profisport.....	5
Spezifische Bestimmungen für den Trainings- und Kursbetrieb in Hallenbädern .....	5
Schulschwimmen .....	6
Garderoben und Duschen .....	6
Trainingsmaterial.....	6
Gastronomie.....	7
Verantwortung .....	7
Kontrolle und Durchsetzung.....	7
Kommunikation.....	7
Inkraftsetzung.....	7

## Ausgangslage

Die Stadt Bern ist Betreiberin von Sportanlagen. Hiermit legt sie das Schutzkonzept vor, das Bund und Kanton für den Betrieb von Sportanlagen fordern.

## Zielsetzung

Die Stadt Bern ermutigt Vereine und Öffentlichkeit, auch während der Pandemie Sport zu treiben. Ihr Ziel ist entsprechend eine sportfreundliche, gleichzeitig aber sichere Umsetzung der Vorgaben des Bundes. Die Stadt Bern zählt dabei auch auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

## Allgemeine Verhaltensregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind einzuhalten. Dazu zählen die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der Mindestabstand zwischen den Personen immer einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.

## Masken-Tragpflicht

- Personen, die älter als 12 Jahre sind, müssen im Aussenbereich einer Sportanlage vor und nach dem Training sowie im **Innenbereich der Anlage** immer eine Maske tragen.
- In Indoor-Sportanlagen gilt während dem ganzen Training eine Masken-Tragpflicht. Handelt es sich ausschliesslich um ein Training von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger oder um ein Training im Leistungs- und Profisport, so ist das Tragen einer Maske während dem Training freiwillig.
- Trainingsleitende im Indoor-Bereich müssen eine Maske tragen. Im Aussenbereich empfiehlt das Sportamt den Trainingsleitenden das Tragen einer Maske<sup>1</sup>.
- Während einem Training auf Outdoor-Sportanlagen muss eine Maske getragen werden, sofern der 1.5m-Abstand nicht eingehalten werden kann. Handelt es sich ausschliesslich um ein Training von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger oder um ein Training im Leistungs- und Profisport, so ist das Tragen einer Maske während dem Training freiwillig.

## Ausnahmen

- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere **medizinischen Gründen**, keine Maske tragen können, sind von der Masken-Tragpflicht befreit.

---

<sup>1</sup> Die Trainingsleitenden schützen sich so vor einer möglichen Ansteckung bzw. vor einer Quarantäne, falls ein/e Trainingsteilnehmende/r erkrankt oder positiv getestet wird.

## Publikum

### Breitensport und nationale Nachwuchsligen

Im Breitensport und in nationalen Nachwuchsligen sind nur Trainings und Wettkämpfe ohne Publikum erlaubt. Alle Sportanlagen dürfen ausschliesslich von Sporttreibenden betreten und genutzt werden. Begleitpersonen, Zuschauerinnen und Zuschauer sind zu keiner Zeit erlaubt. Das Anlagenpersonal sowie die Mieterinnen und Mieter der Sportanlagen sind befugt, unbeteiligte Personen wegzuweisen.

### Leistungs- und Profisport

Veranstaltungen mit Publikum sind für Wettkämpfe von Teams aus einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder für Wettkämpfe von Leistungssportlern mit Einschränkungen wieder möglich. Die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher ist beschränkt auf 100 Personen draussen und 50 Personen drinnen. Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf maximal ein Drittel der Kapazität des Veranstaltungsorts. Es gilt eine Sitz- und Masken-Tragpflicht sowie ein Minimalabstand von 1,5m oder einem freien Sitz zwischen den Zuschauenden.

## Breitensport Kinder und Jugendliche (Jahrgang 2001 und jünger)

### Trainingsbetrieb

- Trainings für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger sind **ohne Einschränkungen** möglich: Die Grösse der Trainingsgruppe ist nicht beschränkt, Körperkontakt während des Trainings ist erlaubt.
- Sollte ein Training bis auf weiteres **nicht** stattfinden, muss dieses zwingend per Mail an [reservation.sportamt@bern.ch](mailto:reservation.sportamt@bern.ch) abgemeldet werden.
- **Schutzkonzept und Contact Tracing**: Für die Trainings muss ein Schutzkonzept erstellt werden. Zwingender Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen einer **Präsenzliste (Contact Tracing)**. Die Daten müssen **während 14 Tagen aufbewahrt** werden. Zudem muss eine **verantwortliche Person** definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.
- Die **Schul-Lehrschwimmbecken Sek. Bümpliz und Bethlehem** stehen wie alle anderen Hallenbäder und Sportanlagen für den Trainings- und Kursbetrieb U20 (Jahrgänge 2001 und jünger) zur Verfügung. Es gilt keine Beschränkung der Gruppengrösse für U20.

### Wettkämpfe

Wettkämpfe sind erlaubt, jedoch ohne Publikum.

## Breitensport Erwachsene (Jahrgang 2000 und älter)

### Trainingsbetrieb Indoor-Sportanlagen

- Erwachsene dürfen als Einzelperson oder in permanenten Gruppen von maximal 15 Personen trainieren (inkl. Trainings- oder Kursleitung).
- Teamtrainings zum Beispiel im Fussball, Volleyball, Basketball und Unihockey sind nur für Konditions- und Techniktrainings möglich.
- Sportarten mit Körperkontakt wie Judo, Boxen oder Schwingen sind in Innenräumen noch nicht möglich.

- In kleineren Räumen (z.B. Gymnastik- oder Kraftraum) müssen pro Person mindestens 10m<sup>2</sup> (3x3m) zur Verfügung stehen. Dies kann dazu führen, dass weniger als 15 Personen einen Raum nutzen dürfen.
- Während dem Training muss eine Maske getragen **und** der 1.5m-Abstand immer eingehalten werden.
- Körperkontakt ist nicht erlaubt.
- Die Schullehrschwimmbekken Bethlehem und Sek. Bümpliz dürfen von **maximal 5 Personen** genutzt werden (exkl. Trainings- oder Kursleitung).

### Trainingsbetrieb Outdoor-Sportanlagen

- Erwachsene dürfen als Einzelperson oder in permanenten Gruppen von maximal 15 Personen trainieren (inkl. Trainings- oder Kursleitung).
- Draussen muss entweder eine Maske getragen **oder** der erforderliche Abstand von 1.5m eingehalten werden.
- Sportarten mit Körperkontakt (Fussball, Volleyball, Basketball und Hockey) sind draussen nur erlaubt, wenn eine Maske getragen wird.
- Die maximale Gruppenanzahl auf den Outdoor-Anlagen ist wie folgt:
  - Halber Fussballplatz                      ▶▶ max. 2 Gruppen à max. 15 Personen
  - Trainingsfeld                                      ▶▶ max. 2 Gruppen à max. 15 Personen
  - Ganzer Fussballplatz                      ▶▶ max. 4 Gruppen à max. 15 Personen
  - Frisbeefeld                                      ▶▶ max. 4 Gruppen à max. 15 Personen
  - Rugbyfeld                                      ▶▶ max. 4 Gruppen à max. 15 Personen
  - Baseballfeld                                      ▶▶ max. 4 Gruppen à max. 15 Personen
  - Bolzplatz                                      ▶▶ max. 1 Gruppe à max. 15 Personen
  - Hartplatz                                      ▶▶ max. 1 Gruppe à max. 15 Personen
  - Schulrasenfelder                      ▶▶ max. 2 Gruppen à max. 15 Personen
  - Beachvolleyballfeld                      ▶▶ max. 1 Gruppe à max. 15 Personen
  - Auf den Leichtathletikanlagen der Stadt Bern gilt max. eine Gruppe à max. 15 Personen pro reservierbarem Anlagenteil (Weitsprunganlage, Hochsprunganlage, Stabhochsprunganlage, Kugelstossanlage, Diskusanlage, Hammeranlage, Speeranlage, etc.). Auf den Rundbahnen sind max. 4 Gruppen à max. 15 Personen erlaubt.

### Allgemeines zum Trainingsbetrieb

- Sollte ein Training bis auf weiteres **nicht** stattfinden, muss dieses zwingend per Mail an [reservation.sportamt@bern.ch](mailto:reservation.sportamt@bern.ch) abgemeldet werden.
- **Schutzkonzept und Contact Tracing:** Für die Trainings muss ein Schutzkonzept erstellt werden. Zwingender Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen einer **Präsenzliste (Contact Tracing)**. Die Daten müssen **während 14 Tagen aufbewahrt** werden. Zudem muss eine **verantwortliche Person** definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

### Wettkämpfe

- Wettkämpfe sind bei Sportarten ohne Körperkontakt bis 15 Teilnehmende möglich.
- In Indoor-Anlagen muss eine Maske getragen **UND** der Abstand eingehalten werden. Körperkontakt ist nicht erlaubt.
- Auf Outdoor-Anlagen muss eine Maske getragen **ODER** der Abstand eingehalten werden.

- Publikum ist im Breitensport nicht erlaubt.

## Leistungs- und Profisport

### Trainingsbetrieb

- Für die Definition von «Leistungs- und Profisportlerinnen» resp. «Leistungs- und Profisportler» siehe die Definition von Swiss Olympic.
- In Profi- und Leistungssport sind Trainings von **Mannschaftssportarten** sowie von **Sportarten mit Körperkontakt** erlaubt.
- Die Trainingsgruppen sind auf eine Grösse von **max. 15 Personen** oder auf Gruppen beschränkt, die **als beständige Wettkampfteams trainieren**.
- **Einzeltrainings** sind erlaubt.
- Einzelsportlerinnen- und -sportler müssen vom jeweiligen Verband eine **schriftliche Bestätigung** vorweisen, dass sie dem Nationalkader angehören und diese Bestätigung dem Sportamt einreichen ([reservation.sportamt@bern.ch](mailto:reservation.sportamt@bern.ch)).
- Mannschaftssportarten müssen auf Nachfrage des Sportamts vom jeweiligen Verband eine **schriftliche Bestätigung** vorweisen, dass sie den Kriterien von Swiss Olympic entsprechen.

### Wettkämpfe

Wettkämpfe sind erlaubt. Weitere Details finden Sie unter dem Punkt «Publikum».

## Spezifische Bestimmungen für den Trainings- und Kursbetrieb in Hallenbädern

### Vereintraining Leistungs- und Nachwuchssport (Jahrgang 2001 und jünger)

Für den Trainings- und Kursbetrieb in den Hallenbädern gelten alle oben genannte Bestimmungen zum Trainingsbetrieb. **Zusätzlich gilt:**

- Pro Kursgruppe ist **eine Begleitperson in Sport- oder Badebekleidung (keine Strassenbekleidung)** erlaubt, sofern die Teilnehmenden noch nicht genügend selbstständig sind. Die Begleitperson befindet sich während der Kursdauer in der Nähe der Gruppe, darf jedoch während der ganzen Zeit nicht ins Wasser. Es ist kein Eintritt geschuldet.
- In den Hallenbädern müssen Personen ab 12 Jahren immer eine **Maske** tragen. Diese Regel gilt **bis unmittelbar vor Trainingsbeginn** d.h. bis zum Beckenrand und direkt nach Trainingsende.
- Für **die Trainings- oder Kursleitung** besteht während des ganzen Aufenthalts in der ganzen Anlage **Masken-Tragpflicht**. Ausnahme: Die Trainings- oder Kursleitung befindet sich selber im Wasser.
- Gruppen, die in **Hallenbädern** trainieren, **versammeln** sich vor Trainingsbeginn vor dem Haupteingang und betreten die Anlage gemeinsam.
- **Aquagymnastik** ist erlaubt.

### Vereinstraining Breitensport Erwachsene (Jahrgang 2000 und älter)

Aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen können derzeit keine organisierten Trainings stattfinden. Die Sportlerinnen und Sportler haben die Möglichkeit, das Hallenbad während des öffentlichen Schwimmens zu nutzen. Für die Nutzung der Hallenbäder gelten die Bestimmungen des Schutzkonzepts Hallenbad.

### Privatunterricht

Privatunterricht ist infolge der aktuellen Rahmenbedingungen bis auf Weiteres nicht erlaubt.

### Schulschwimmen

- Für die Volksschulen der Stadt Bern gelten die Weisungen des Schulamts. Nähere Informationen dazu finden Sie unter folgendem Link: <https://cloud.base4kids.ch/index.php/s/twjTnBbHWeTr2w3>
- Bei weiterführenden Schulen (GIBB, WKS, Gymnasien, NMS) sowie Hochschulen gelten max. 3 Personen pro Bahn/Lehrschwimmbecken, exkl. Lehrperson.
- Jede Schulklasse **versammelt** sich vor dem Eingang und betritt die Anlage geschlossen als Gruppe. Das gleiche gilt auch beim Verlassen der Anlage.
- Kinder bis 12 Jahre müssen keine Maske tragen. Für **Lehrpersonen** besteht während des ganzen Aufenthalts in der ganzen Anlage **Masken-Tragpflicht**. Ausnahme: Die Lehrperson befindet sich selber im Wasser.
- Die **Abstandsregel** ist zu beachten.

### Garderoben und Duschen

Die Garderoben und Duschen stehen Sportlerinnen und Sportlern zur Verfügung. Personen, die älter als 12 Jahre sind, müssen die Maske solange wie möglich tragen. **Für Erwachsene (Jahrgang 2000 und älter) gelten im Breitensport zudem folgende Einschränkungen:**

- Es dürfen sich **max. 5 Personen** gleichzeitig in einer Garderobe aufhalten.
- Wann immer möglich, sollen sich die Trainierenden zu Hause umziehen und duschen.
- Die Trainierenden halten den Aufenthalt in den Garderoben möglichst kurz.
- Nach der letzten Trainingseinheit am Abend (21.30 Uhr oder 22.00 Uhr) können die Garderoben noch weitere 30 Minuten genutzt werden.
- Vereine und Organisationen, die eine Aussenanlage einer Schule (Hartplatz, Rollhockeyfeld, etc.) regelmässig jede Woche gemietet haben, können derzeit keine Garderoben nutzen. Auch nicht, wenn grundsätzlich eine Absprache mit dem Anlagenpersonal oder den Indoormietern besteht.
- Im Hallenbad gibt es aufgrund der grossen Garderoben keine Personenanzahlbeschränkung.

### Trainingsmaterial

Das Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial ist nicht erforderlich.

## **Gastronomie**

Die Gastronomiebereiche innerhalb einer Sportanlage können geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

## **Verantwortung**

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des Bundes sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

## **Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden**

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und Eltern (für Nachwuchstrainings) das Schutzkonzept einhalten. Die Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

## **Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen erfolgen.

## **Kommunikation**

Das Sportamt der Stadt Bern informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird über die Internetseite des Sportamts sowie ergänzend via Soziale Medien informiert.

## **Inkraftsetzung**

Das COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Sportanlagen wurde von der Geschäftsleitung unter anderm per 21. April 2021 aktualisiert. Basis dafür bilden die «Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Kantons Bern und die «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Bundes sowie der Beschluss des Gemeinderates «Bundesrätliche Vorgaben vom 27. Mai 2020 für den Sportbereich (Covid-19-Verordnung 2); Grundsätze und Eckwerte der Umsetzung in der Stadt Bern» GRB Nr. 2020-809 vom 3. Juni 2020.